ich город, 28.01.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

würden Sie bitte helfen meine Aufenthaltstitel Blaue Karte EU zurückbekommen.

in November 2018 habe ich alle Voraussetzungen erfühlt und in город1 die Blaue Karte EU als Aufenthaltstitel bekommen.

Am 24.11.2020 habe ich den Antrag auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis (unbefristet) in город2 bei dem Termin mit Herr PPP gestellt.

Am 26.01.2021 habe ich beim Termin in город2 die Niederlassungserlaubnis als Aufenthaltstitel bekommen. Gleichzeitig wurde meine erste AufenthaltstitelBlaue Karte EU ohne Grund rausgenommen.

Es lagen und liegen keine Gründe zum Entzug dieser Aufenthaltserlaubnis, die in der EU-Richtlinie 2009/50/EG zu finden sind.

Das Rausnähme der Aufenthaltstitel Blaue Karte EU ist unrechtmäßig, deshalb würde ich meine Aufenthaltstitel Blaue Karte EU zurückbekommen.

Das Bundesverwaltungsgericht beschäftigte sich bereits mit der Frage des gleichzeitigen Besitzes mehrerer Aufenthaltstitel. In seinem Urteil 1 C 12.12 vom 19.03.2013(http://www.bverwg.de/entscheidungen/entscheidung.php?ent=190313U1C12.12.0) entschied das Bundesverwaltungsgericht, dass der Erteilung mehrerer Aufenthaltstitel an einen Ausländer grundsätzlich nichts im Wege steht, und führte folgende Argumente dafür.

Das Aufenthaltsgesetz enthält keine allgemeine Regelung, wie zu verfahren ist, wenn ein Ausländer die gesetzlichen Voraussetzungen für mehrere Aufenthaltstitel erfüllt. Soweit § 4 Absatz 1 Satz 1 AufenthG bestimmt, dass Ausländer für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet "eines" Aufenthaltstitels bedürfen, kann dem nur entnommen werden, dass der Aufenthalt im Bundesgebiet unter einem Erlaubnisvorbehalt steht (BT-Drucksache 15/420 S. 68). Das Erfordernis einer Erlaubnis zum Aufenthalt im Bundesgebiet sagt aber nichts darüber aus, ob bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen mehrerer Aufenthaltstitel nur ein Aufenthaltstitel erteilt werden darf. Soweit in der Gesetzesbegründung zum Zuwanderungsgesetz darauf hingewiesen wird, dass "die gesetzliche Grundlage" für die Erteilung "eines" Aufenthaltstitels auf dem Dokument vermerkt werde (BT-Drucksache 15/420 S. 69), schließt dies die Erteilung mehrerer Aufenthaltstitel aufgrund unterschiedlicher Anspruchsgrundlagen nicht aus (Rn. 17a).Hierbei enthält § 19a AufenthG keine Vorschriften, die die Erteilung weiterer Aufenthaltstitel - u.a. der Niederlassungserlaubnis - an einen Inhaber einer Blauen Karte EU untersagen. Genauso schließen die Vorschriften dieses Paragraphen die Erteilung einer Blauen Karte EU an einen Inhaber einer Niederlassungserlaubnis nach § 19a Abs. 6 AufenthG bzw. Daueraufenthalt-EU nach §9a nicht aus.

Dass einem Ausländer - solange das Gesetz nicht eindeutig etwas anderes bestimmt - mehrere Aufenthaltstitel nebeneinander erteilt werden können, ergibt sich insbesondere aus dem dem Aufenthaltsgesetz zugrunde liegenden Konzept unterschiedlicher Aufenthaltstitel mit jeweils eigenständigen Rechtsfolgen. In Umsetzung dieses Konzepts definiert das Aufenthaltsgesetz verschiedene Aufenthaltstitel (§ 4 Absatz 1 Satz 2 AufenthG) und regelt deren Voraussetzungen und Rechtsfolgen (Rn. 19b). Ihrem Wortlaut nach bezieht sich diese Aussage auf jede beliebige Kombination von Aufenthaltstiteln, die durch das Aufenthaltsgesetz nicht ausdrücklich untersagt ist. Weiterhin führt das Bundesverwaltungsgericht vor, dass erst nach der Erteilung beider Aufenthaltstitel der Ausländer von diesen Aufenthaltstiteln verbundenen Rechtsvorteilen effektiv Gebrauch machen kann. Der Anspruch auf die Erteilung eines Aufenthaltstitels wirkt allein diese Rechtsvorteile nicht aus. Müsste der Ausländer sich stattdessen für einen der beiden Aufenthaltstitel entscheiden, würden ihm hierdurch die nur mit dem anderen Titel verbundenen Rechtsvorteile verlorengehen, obwohl er nach dem Gesetz auch auf diesen Titel und die damit verbundenen Rechtsvorteile einen Anspruch hat.

Die Blaue Karte EU hat einige Vorteile, z.B. eine längere Nichterlöschensfrist beim eventuellen Aufenthalt im Ausland. Der gleichzeitige Besitz beider Aufenthaltstitel würde somit meine aufenthaltsrechtliche Rechtsposition verbessern.

Ich füge auch die Kopie der Dresden Gerichtsentscheidung von Dezember 2020 bei. Das ist derzeitige Gerichtsentscheidung in Frage der gleichzeitige Besitz von Niederlassungserlaubnis und Blaue Karte EU.

Quellen:

* §19a AufenthG in der gültigen Fassung

(Quelle: http://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg\_2004/\_\_19a.html)

* §51 AufenthG in der gültigen Fassung

 (Quelle: http://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg\_2004/\_\_51.html)

* §9a AufenthG in der gültigen Fassung

(Quelle: http://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg\_2004/\_\_9a.html)

* Urteil BVerwG 1 C 12.12

(Quelle: <http://www.bverwg.de/entscheidungen/pdf/190313U1C12.12.0.pdf>)

* Urteil BVerwG 1 C 6.11

(Quelle: http://www.bverwg.de/entscheidungen/pdf/220512U1C6.11.0.pdf)

Mit freundlichen Grüßen